



Landgericht Bremen

12 O 147/13

Bremen, 07.07.2016

Verfügung in dem Rechtsstreit

Zürn u.a. gegen Zech Group GmbH

1.

Die Antragsteller zu 6), 7), 8), 19), 20), 21), 22), 28), 38), 53), 56), 80), 96), 98), 99), 100), 101), 102), 103), 104), 105), 110) und 111) werden – wie bereits in der mündlichen Verhandlung - darauf hingewiesen, dass ihre Anträge unzulässig sein dürften, weil sie entgegen § 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 SpruchG keine konkreten Einwendungen gegen den ermittelten Unternehmenswert enthalten.

Die Einwendungen müssen insbesondere erkennen lassen, warum die ausgezahlte Kompensation in ihrer konkreten Höhe unangemessen ist. Das ist hier der aufgrund des im Rechtsstreit über die Beschlussanfechtung geschlossenen Vergleichs erhöhte Abfindungsbetrag. Soweit die Antragsteller ihre Darlegungen lediglich auf die Unangemessenheit des ursprünglich angebotenen Betrages beziehen, sind dies ebenfalls keine konkreten Einwendungen im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 SpruchG.

2.

Die Antragsteller zu 5), 23), 24), 75), 84), 96), 97) und 111) werden darauf hingewiesen, dass sie ihre Stellung als Aktionär bislang noch nicht durch Urkunden nachgewiesen haben.

Dieser Nachweis muss sich auf den maßgeblichen Zeitpunkt des Eintritts der Wirksamkeit des Übertragungsbeschlusses durch Eintragung im Handelsregister, also auf den 29.5.2013 beziehen.

Hierzu reichen die von den Antragstellern zu 5), 23), 75) und 11) eingereichten Bankabrechnungen über die Auszahlung des Barabfindungsbetrages nicht aus, da sie sich auf den 4.6.2013 und damit nicht auf den maßgeblichen Zeitpunkt beziehen.

Den Antragstellern zu 5), 23), 24), 75), 84), 96), 97) und 111) wird zur Einreichung der fehlenden urkundlichen Nachweise eine Frist bis zum 26. August 2016 gesetzt.

gez. VRLG Böhrrsen

Ausgefertigt
Bremen, 08.07.2016



_____, Justizfachangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Landgerichts

